

## MORITZ VON METTENWYL

Mehr als vier Jahrhunderte trennen uns von den Pfingsttagen 1531, wo sich ob der Stadt Luzern in nächtlicher Stille der Himmel öffnete und sich die Mutter des Herrn mit ihrem Kinde huldvoll offenbarte. Dieses Geschehen, schon längst Vergangenheit, wird in unsere Gegenwart getragen durch glaubwürdige Zeugen, die teils das wunderbare Begebnis mit ihren Augen beobachten konnten (Augenzeugen), teils durch Hörensagen übernommen haben (Ohrenzeugen). Obwohl die Erscheinung, laut Zeugenbericht sich öffentlich vollzogen hat, ja unter den Augen einer ganzen Volksschar<sup>10</sup>, so steht dem Geschichtsforscher nicht eine reiche Auswahl von Zeugen zur Verfügung. Doch weiss er, dass hier der Grundsatz gilt: „Testes non numerandi, sed ponderandi“.

Das erste und wichtigste Wort hat der Augenzeuge, dem einige Ohrenzeugen zur Seite treten.

Aus der grossen Zahl jener Glücklichen, die in den Pfingsttagen des Jahres 1531 auf dem Wesemlin einer Erscheinung der Gottesmutter gewürdigt wurden, hat einzig Moritz von Mettenwyl<sup>11</sup>, der damalige Stadtschreiber zu Luzern, ein schriftliches Zeugnis hinterlassen. Er ist der eigentliche Kronzeuge jenes Wunders, das Wesemlins Höhen zur Gnadenstätte eingeweiht hat. Vernehmen wir zuerst seinen ehrwürdigen Bericht über jenes einzigartige Erlebnis, um dann, gemäss Forderung einer ernsten Wissenschaft, die Sonde der Kritik an das Zeugnis anzulegen.

### 1. Zeugenbericht

**Wortlaut:** Der Text, in diplomatischer Treue wiedergegeben, ist unter den Beilagen zu finden (Nr. 1). Hier folgt der Bericht, wie ihn P. Theobald Masarey<sup>12</sup> in die heutige Sprachform übertragen hat, ohne zwar alle

<sup>10</sup> „Da kam viel Volk herauf“, bemerkt die Mettenwyler-Urkunde. Siehe Beilage 1, n.2; Cysat spricht von Scharen, die zur Erscheinungsstätte herangeströmt kamen. Histori Str. 21; siehe Beilage 51.

<sup>11</sup> Über Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit des Stadtschreibers Moritz von Mettenwyl wird im Verlauf der Abhandlung das Nähere dargelegt werden.

<sup>12</sup> Es wird die Übersetzung von P. Masarey (S. 52 f.) geboten.

älteren Wendungen und Ausdrücke vollständig auszumerzen. So ruht auf dem Text noch etwas von der Patina des Jahrhunderts, wo er entstanden ist.

Die Unterabteilungen, durch Ziffern markiert, stammen vom Verfasser und wurden vorgenommen, damit bei der Zitation die angegebenen Stellen leichter auffindbar sind.

1. „Im Namen Gott des Vaters und des Sohnes und des Hl. Geistes. Amen. Zu Wissen und offenbar sei allen christgläubigen Menschen, dass eine lange uralte Zeit her auf diesem Platz und einem Stein oder Felsen ein kleine K ppelein mit trockener Mauer<sup>13</sup> darauf gehauen, und darinnen ein Bild Unserer Lieben Frauen gestanden ist<sup>14</sup>, derselben Bildnis etliche wenig geachtet, noch keine Ehre angetan, also dass solche Kapelle dachlos halb, auch durch  berm tige und Verschm hungspersonen<sup>15</sup> unseres alten, wahren, unbezweifelten christlichen Glaubens zerschlagen<sup>16</sup> und verachtet worden.
2. „Deshalb so ist auf selbigem Platz allhie am heiligen Pfinsttag um die neunte Stunde nachmittags in dem Jahr, als man z hlte von der Geburt Jesu Christi tausend f nfhundert dreissig und eins, an dem Himmel, klar, lauter und heiter Unsere Liebe Frau, die w rdige Mutter Gottes Maria, mit ihrem lieben Kindlein wahrhaftig gesehen worden. Und darnach morndrings<sup>17</sup> am Montag zu Nacht zwischen der neunten und zehnten Stunde ist sie abermals gesehen worden mit ihrem lieben Kindlein, auf dem rechten Arm sitzend, die Sonne hinter ihr, den Mond unter ihren F ssen, klar scheinend als wie Gold, und dazu zwei Engel oben herab fliegend mit einer spitzen<sup>18</sup> goldenen Krone, ihr diesel-

<sup>13</sup> Trockenmauerwerk; d.h. die Bausteine sind ohne Zement miteinander verbunden, oder wie der lateinische Text von P. Ubald Th ring in den Provinzannalen lautet: „Sacellum simpliciter constructum lapide, nullo firmatum caemento.” PAL t. 117, 23.

<sup>14</sup> Der Ausdruck „gestanden hat”, l sst darauf schliessen, dass es sich eher um eine Statue als um ein Bild gehandelt hat.

<sup>15</sup> Unter den „Verschm hungspersonen” sind die Neugl ubigen gemeint, die die Muttergottes-Verehrung nicht nur ablehnten, sondern auch verschm hten und schm hten.

<sup>16</sup> Das Wort „zerschlagen” weist wiederum auf eine Statue hin. Von dieser damals zerschlagenen Statue stammen die K pfe der jetzigen Statue am Gnadenaltare, deren Entstehungszeit Dr. Heineman Franz (1870–1957), ein trefflicher Kunstsachverständiger und sicherer Beurteiler alter Statuen, ungef hr auf das Jahr 1420 ansetzt; die  brigen Teile der Statue l sst er ungef hr aus dem Jahre 1530 stammen. Tats chlich besteht die jetzige Statue aus verschiedenen Holzarten, und die K pfe sind angesetzt. Somit h tte Mettenwyl, der Spitalmeister, der das niedergerissene Heiligtum nach dem 2. K ppelerkrieg (1531) wieder aufgebaut hat, eine neue Statue herstellen lassen, indem er aber die noch gut erhaltenen Teile, n mlich die K pfe, verwendet hat. Masarey 186 f.

<sup>17</sup> morndrings – des morgigen Tages.

<sup>18</sup> Es scheint auf den ersten Blick von nebens chlicher Bedeutung zu sein, wenn die Urkunde ausdr cklich von einer spitzen Krone redet. Die spitze Form weist n mlich

bige aufgesetzt. Solches Gesicht hat gewähret eine Viertelstunde lang, und darnach am dritten Tag, da kam herauf viel Volk, erwartend und hoffend, solches an der dritten Nacht auch erscheinen sollte, und sie es sehen möchten. Da ist ihnen nichts mehr erschienen.

3. „Also zu Ehren dieser schönen Gesichte<sup>19</sup> Unserer Lieben Frauen, so hat der fromme, vornehme und weise Herr Moritz von Mettenwyl<sup>20</sup>, des Rats und derzeit Spitalmeister zu Luzern selig<sup>21</sup>, mit Hilfe, Rat, Gunst und gutem Willen des edlen, gestrengen, frommen, festen, fürsichtigen, ehrsam und weisen Herren Schultheissen und Rats der löblichen Stadt Luzern diese Kapelle lassen bauen<sup>22</sup>: auf vorgemeldeten Felsen oder Stein, worauf dann die alte Kapelle gestanden, ist dieser Altar gemacht worden und gesetzt<sup>23</sup>.
4. „Demnach auf Bewilligung hochgemeldeter Meiner Gnädigen Herren<sup>24</sup> und Obern von Luzern ist diese Kapelle mitsamt dem Altar und ganzen Corpus überall auf Donnerstag nach Quasi modo<sup>25</sup>, anno

eher auf die übliche Formung einer Kaiserkrone hin. Dadurch sollte deutlich zum Ausdruck kommen, dass Maria von den Engeln als Kaiserin, als die höchste Königin und die Königin der Königinnen gekrönt worden ist. So sollte ihre ragende Machtstellung, die von den Neugläubigen angefochten wurde, besonders kräftig hervorgehoben werden.

<sup>19</sup> Unter „Gesicht“ verstand man damals das, was wir jetzt allgemein unter Erscheinung begreifen, nämlich eine Vision: eine durch höhere Macht bewirkte Wahrnehmung und Schauung von Personen oder Vorgängen. Vergleiche Wackernagel Wilhelm, Wörterbuch zum altdeutschen Lesebuch (Basel 1861) 107 a; Bachmann Albert, Mittelhochdeutsches Lesebuch (Zürich 1940 <sup>1</sup>) 232a. So nennt z. B. auch der Zeitgenosse und Luzerner Hans Salat (1498–1561) die Visionen im Leben des hl. Bruder Klaus „Gsicht“. Durrer Robert, Bruder Klaus 2 (Sarnen 1917–21) 671, 674, 780; Gfr. 83, 108, 110, 112. Auch nach heutigen Wörterbüchern und Lexiken liegt im Worte „Gesichte“ die Bedeutung von Vision oder Erscheinung. Herman Paul bemerkt sogar zum Worte „Gesicht“: „Insbesonders bezeichnet es eine übernatürliche Erscheinung“. Herman Paul, Deutsches Wörterbuch (Halle 1908) 210 b.

<sup>20</sup> Über Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit des Spitalmeisters wird im Verlauf der Abhandlung das Erforderliche erklärt werden.

<sup>21</sup> Masarey liest hier „selbig“, während im Original der Kolumbanischen Abschrift deutlich steht „selig“. Einzig Haffner (siehe unten Anmerkung 50) hat die Leseart „selbig“. Wäre diese richtig, dann kann kein Zweifel – so meint Masarey – unterliegen, dass der Sohn den vorliegenden Urtext seines Vaters unverändert in seine Urkunde herübergenommen hat. Masarey 53.

<sup>22</sup> Der Wiederaufbau der zerstörten Wegkapelle wurde bald nach dem katholischen Sieg bei Kappel (1531) in Angriff genommen. Coll E f. 401 b; B f. 186 b; STAL, Ratsprotokoll 39 f. 39.

<sup>23</sup> Man beachte, mit welcher Deutlichkeit und Bestimmtheit betont wird, dass der Altar der wiederaufgebauten Kapelle auf demselben Felsen, worauf die alte Flurkapelle gestanden hatte, wiederum zu stehen kam. Vergleiche unten, Anmerkung 123.

<sup>24</sup> „Meine Gnädigen Herren“ sind die Mitglieder der Regierung; dieser stereotype Ausdruck kehrt unzählige Male in den Protokollen wieder und war darum dem Stadtschreiber M. von Mettenwyl mehr als geläufig.

<sup>25</sup> Quasi-Modo-Sonntag – so genannt nach den ersten Worten des Introitus der Tagesmesse – ist der Weisse Sonntag, der erste Sonntag nach Ostern, der im Jahre 1556 auf den 12. April fiel. Somit fand die Weihe am 16. April statt. Sie ist auch durch das Ratsprotokoll bezeugt. STAL, Ratsprotokoll 22, 249b; Histori Str. 37–41; Siehe Beilage 15; Masarey 49.

1556, durch den hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Christoph, erwählter Bischof zu Konstanz<sup>26</sup>, gesandten Weihbischof<sup>27</sup> mit grosser Andacht, gesungenem Amt der heiligen Messe und im Beiwesen<sup>28</sup> vieler geistlicher und weltlicher Personen geweiht worden in der Ehre der heiligen göttlichen Dreifaltigkeit, der würdigen Mutter Gottes Maria und der lieben Heiligen. Auf selbigen Tag hat obgemeldeter Herr Bischof vor dieser Kapelle viel Völker chrysmet<sup>29</sup>, und wird also diese Kapelle genannt: die Kapelle Unserer Lieben Frau auf dem Wesemlin<sup>30</sup>.

5. „Und welcher Mensch sie mit inniglicher Beicht, Reue und Busse, mit guter Andacht und Glauben in Trübseligkeit anruft und bittet, dem wird gewährt, als man sieht bei vielen der Opferungen<sup>31</sup> und Zeichen<sup>32</sup>, so hierin sind und täglich<sup>33</sup> hergebracht werden, wonach viel Krankheiten und Gebrechen gestillt, gemildert und gebessert werden.
6. „Also sollen wir bitten die Mutter Gottes Mariam, dass sie wolle unsere Fürbitterin sein gegen ihrem lieben Kindlein Christo Jesu, unserm Seligmacher und Erlöser, dass er uns alle wolle beschirmen vor allem Übel, und nach diesem Leben uns wolle führen in die ewige Seligkeit. Amen.
7. „Solche Gesicht im obgemeldeten Jahr und Tag habe ich, Mauritz von Mettenwyl, derzeit Stadtschreiber zu Luzern, mit meinen sündlichen Augen auch<sup>34</sup> wahrhaftig gesehen.”

<sup>26</sup> Auf dem bischöflichen Stuhl von Konstanz sass 1548—61 Christoph Metzler († 11. Sept. 1561). HBL 5, 94 a.

<sup>27</sup> Weihbischof seit 1550 bis 1571 war Jakob Eliner, Titularbischof von Askalon. Freiburger Diözesan-Archiv 9 (1875) 5 s; 22 (1892) 146. Masarey 47f.

<sup>28</sup> Im Beiwesen - in Gegenwart.

<sup>29</sup> Es wurden 3500 Personen gefirmt (Chrysmet - mit Chrisam salben). Die Stelle, noch von Masarey im Original gelesen, lautet: „1556. 16. April. Erstlich in Mr. Gnäd. Herren Stadt Luzern 3500 Personen gefirmt.“ Masarey 49. Die Firmakten von 1556 konnten weder im Staatsarchiv Luzern noch im Stiftsarchiv St. Leodegar, Luzern, aufgefunden werden.

<sup>30</sup> Der Weihbischof scheint hierbei eine kurze Ansprache gehalten zu haben, worin er den Titel „Unsere Liebe Frau auf dem Wesemlin“ bestätigte oder sogar einführte. Der Titel weist darauf hin, dass die Wesemlin-Kapelle als ein marianischer Gnadenort galt. Der pergamentene Wandbrief hebt ausdrücklich hervor, dass das Heiligtum vom Weihbischof den Namen: „die Kapelle unserer lieben Frau auf dem Wesemlin“ bekommen hat. Siehe Beilage 51. Vergleiche Urkunde Nummer 4.

<sup>31</sup> Opferungen - Opfergaben (offertil).

<sup>32</sup> Zeichen - Votivtafeln oder Votivgeschenke, die aus Dank für erlangte Erhörungen in der Gnadenstätte aufgehängt wurden.

<sup>33</sup> Somit war das stille Heiligtum eine blühende und vielbesuchte Gnadenstätte geworden.

<sup>34</sup> Diesem winzigen Bindewort „auch“ kommt eine nicht geringe Bedeutung zu; es beweist, 1) dass der Stadtschreiber von Mettenwyl die Erscheinung ebenfalls gesehen hat;

2) dass desgleichen andere diese Erscheinung mitangesehen haben;

3) dass Moritz von Mettenwyl den Bericht als Augenzeuge schreibt und bezeugt.

**Inhalt.** Der Text macht uns hinreichend bekannt mit dem Hauptfaktum selbst, mit den beteiligten Personen, den begleitenden Umständen und nachfolgenden Auswirkungen.

**Das Hauptfaktum:** Maria erscheint an zwei aufeinanderfolgenden Abenden mit dem Jesuskinde auf dem rechten Arm; herniederschwebende Engel setzen ihr eine spitzige Krone auf das Haupt; die Sonne umstrahlt sie, und der Mond wölbt sich unter ihren Füßen. Jedoch am dritten Abend, da viel Volk anwesend war, trat keine Erscheinung mehr ein.

**Die beteiligten Personen:** Die Hauptbeteiligten sind Moritz von Mettenwyl, Spitalverwalter in Luzern († 1548), und sein Sohn, auch Moritz von Mettenwyl genannt, Stadtschreiber von Luzern († 1566).

Noch werden erwähnt das viele Volk, das der Erscheinung harrt; der Schultheiss von Luzern mit seinem Rat, der den Bau der Gedenk-Kapelle wirksam fördert, und der Bischof Christoph von Konstanz (1518–1561), der durch seinen Weihbischof der erstandenen Kapelle die kirchliche Segnung erteilen lässt. Durch die Gegenwart dieser historischen Persönlichkeiten wird die wunderbare Begebenheit mitten in den Strom der Geschichte hineingestellt.

**Die begleitenden Umstände:**

**Ort.** der Erscheinung ist die Anhöhe von Wesemlin bei Luzern, und zwar jene Stelle, wo zuvor auf Felsengrund eine Flurkapelle aus Trockenmauerwerk gestanden hat, aber von ruchloser Hand zertrümmert worden war.

**Zeit.** Es war das Jahr 1531 (mit Buchstaben geschrieben), am Abend des Pfingstfestes und Pfingstmontages. Sogar die Stunde wird genau bestimmt: es war zwischen neun und zehn Uhr, also eine Weile nach Sonnenuntergang; die Erscheinung dauerte eine Viertelstunde (bei der zweiten Erscheinung).

**Die Wirkungen.** An dem Orte der Erscheinung wird sogleich eine Kapelle erbaut, die dann 1556 vom Weihbischof von Konstanz konsekriert wird. Seither ist die Kapelle das Ziel vieler Wallfahrer und die Stätte zahlreicher Wunderzeichen.

Die Urkunde vermittelt somit alle wesentlichen Angaben über jene abendliche Begebenheit, und man kann nur staunen, wie sie es meisterlich versteht, mit knappen Worten vieles zu sagen und mit wenigen Strichen ein klares Bild zu zeichnen. Hier zeigt sich deutlich die gewandte Hand des Stadtschreibers.

## 2. Quellenkritik

Obwohl der klare, sachliche, beinahe im straffen Stil eines Protokolls abfasste Bericht unmittelbar den Eindruck der Glaubwürdigkeit und Echtheit erweckt, wird sich der Forscher damit nicht zufrieden geben. Um so mehr hat die Quellenkritik ihres unerbittlichen Amtes zu walten, als es sich hier um die einzige Kunde eines Augenzeugen handelt. Darum müssen Inhalt und Überbringer durch die äussere und innere Kritik gründlich gesiebt werden.

### a. Die äussere Kritik

Sie verfolgt hier das Ziel, die Echtheit und Unversehrtheit des überlieferten Mettenwyler=Zeugnisses zu prüfen, vorerst aber dessen Urheber und Abfassungszeit festzustellen.

#### Der Verfasser

Als Verfasser des obigen Berichtes kann Moritz von Mettenwyl jun., der Stadtschreiber, mit aller Sicherheit nachgewiesen werden.

Am Schlusse des Schriftstückes nämlich bekennt sich Moritz von Mettenwyl selbst mit ausdrücklichen Worten und mit seinem vollen Namen als den Augenzeugen und zugleich als den, der diese Urkunde ausgestellt hat; „Solche Gesicht im obgemeldeten Jahr und Tag habe ich, Moritz von Mettenwyl, derzeit Stadtschreiber zu Luzern, mit meinen sündlichen Augen auch wahrhaftig gesehen.“

Spätere Geschichtsschreiber bestätigen, dass Moritz von Mettenwyl, jun., ein Aktenstück über die Wesemlin-Erscheinung ausgefertigt habe und dass sie dieses Dokument an einer Wand der Gnadenkapelle angeschlagen gesehen haben. So P. Philibert von Belfort<sup>35</sup>, OFM Cap. (E 1627, †1686) in seinen Annalen, Haffner Franz (1609—1671) im „Der kleine Solothurner Schauw Platz“ (1666)<sup>36</sup>, der apostolische Notar Kaspar Lang (1631—1691)<sup>37</sup> in seinem „Grundriss“ (1692) und der unbekannte Verfasser der „Memorabilia Provinciae“ (17. Jahrhundert)<sup>38</sup>.

<sup>35</sup> PAL t. 74, 19. Siehe Beilage unten 38 und Anmerkung 47.

<sup>36</sup> Haffner Franz, ein im Kanton Solothurn verdienter, angesehener Staatsmann, dem verschiedene Ämter und Würden anvertraut wurden: er war Ratschreiber, Notar, Grossrat, Stadtschreiber, Protonotar, Schiedsrichter, Vorsitzender des Grossen Rates. HBL 4, 49 b.; siehe Beilage 43.

<sup>37</sup> Kaspar Lang von Zug (4. September 1631 bis 6. September 1691), Pfarrer in Frauenfeld 1663—1691, Dekan und Apostolischer Protonotar, fruchtbarer theologischer Schriftsteller. HBL 4, 600 b; in seinem „Historisch Theologischer Grundriss“ (1. Bd., Einsiedeln, 1692 739) schreibt er, nachdem er den Text der Mettenwylerischen Urkunde gebracht hat: „Auss diesem von hierbei gemeldtenen Herr Stattschreiber zu Luzern selbst aufgesetzten Instrument erhellet...“. Siehe Beilage 49.

<sup>38</sup> KLAL/A.2. Die betreffende Stelle lautet: „...quam memoriam (apparitionis) ex proprio illius (Mauritii a Mettenwyl) chyrographo contestatam ad haec usque tempora publicis tabulis cernimus ad valvas Ecclesiae.“ Siehe Beilage 40.



Erscheinung auf dem Wesemlin, nach dem Votiv-Gemälde von Moritz von Mettenwyl. Text Seite 24 f.



Wenn wir die Urkunde noch einer eingehenderen Zergliederung unterziehen, dann tritt aus den Zeilen ein zweiter Verfasser und Augenzeuge. Denn bei der näheren Untersuchung entdeckt das prüfende Auge, wie der Bericht in zwei Bestandteile zerfällt, wovon ein jeder auffallende Eigentümlichkeiten und Verschiedenheiten in der Darstellung aufweist.

In der ersten Hälfte (1. und 2. Abschnitt) ist die Sprache ausführlicher und geht in Einzelheiten ein; die Jahrzahl 1531 ist mit Buchstaben geschrieben. Sie nennt keine Zeugen mit Namen, sondern sagt einfach, Maria sei erschienen.

In der zweiten Hälfte (Abschnitt 3—7) hingegen, wo vom Bau und von der Konsekration der Kapelle die Rede ist, werden die Tatsachen nur in grossen Zügen erwähnt; die Jahrzahl ist mit Ziffern ausgedrückt; die beteiligte Person, Spitalmeister Moritz von Mettenwyl, wird namentlich erwähnt und mit ehrenden Attributen ausgezeichnet: „der fromme, vornehme und weise Herr Moritz von Mettenwyl“<sup>39</sup>.

Diese Unterschiede machen die Annahme wahrscheinlich, dass an der Abfassung des Aktenstückes zwei verschiedene Hände beteiligt waren, nämlich die beiden Mettenwyler: der Vater Moritz, Spitalmeister, und sein gleichnamiger Sohn, der Stadtschreiber.

Dem Vater von Mettenwyl ist in diesem Falle die erste Hälfte der Berichterstattung zuzuweisen, worin er in seiner Bescheidenheit den eigenen Namen mit Schweigen übergeht, aber einlässlich die Erscheinung schildert. Die zweite Hälfte der Urkunde aber stammt von seinem Sohne, dem Stadtschreiber, der anlässlich der Konsekration der Kapelle (1556) die Urkunde erneuerte. Dabei übernahm er den ursprünglichen Text möglichst unverändert und fügte ihm aber noch den Vermerk über Bau und Weihe der Kapelle neu hinzu<sup>40</sup>.

Stimmt diese wohlbegründete Auffassung, dann sprechen aus der Urkunde zwei wichtige Augenzeugen: Moritz von Mettenwyl, der Spitalmeister, und sein Sohn Moritz von Mettenwyl, der Stadtschreiber.

### Zeit der Abfassung

Sehr wahrscheinlich fällt die Abfassung in die ersten Wochen nach der Konsekration der Wesemlinkapelle (1556), weil die Weihefeierlichkeit wie eine kürzlich erlebte Begebenheit erwähnt wird. Jedenfalls entstand das Dokument nicht nach 1566, da in diesem Jahre der Stadtschreiber Moritz von Mettenwyl an der Pest starb — aber auch nicht vor 1551, wo erst Moritz von Mettenwyl vom Unterschreiber zum Stadtschreiber aufrückte<sup>41</sup>.

<sup>39</sup> Urkunde Nummer 3.

<sup>40</sup> Urkunde Nummer 3 bis 7.

<sup>41</sup> Horwer Jahrzeitbuch, Weinmonat: „Moritz von Mettenwill stattschreiber zuo Lucern obitus anno Domini 1566 in die Galli“. Gfr. 17 (1861) 64; HBL 5, 90; Masarey 46.

Steht die Annahme zu Recht, dass der erste Teil des Schriftstückes noch vom Vater Moritz von Mettenwyl angefertigt worden ist, dann müssen wir die Entstehung dieses Abschnittes, also des Herzstückes des ganzen Berichtes, zurückdatieren bis vor 1548, dem Todesjahre des pflichtgetreuen Spitalmeisters<sup>42</sup>.

In jedem Falle wurde der Bericht noch niedergeschrieben in der lebendigen Zeitnähe jener wunderbaren Pfingstabende, die sich im Jahre 1531 auf Wesemlins Matten senkten.

### Echtheit

Obwohl die Urschrift nicht mehr auffindbar ist, so bleibt uns doch der Text dieses für die Wesemlingeschichte wichtigsten Dokumentes unversehr erhalten, und zwar durch Kopien, Abdrucke und einen Auszug.

**Kopien.** Eine Kopie nach dem Original (*renovatum ex Originali authentico*) stellte 1675 der gelehrte Protonotar Franz Root<sup>43</sup>, Pfarrer in Stans, her. Nach dieser Ausfertigung nahm 1719 P. Kolumban von Sonnenberg, OFM Cap. (1663—1725), Provinzarchivar<sup>44</sup> und apostolischer Notar, eine genaue Abschrift, die im Provinzarchiv in Luzern noch erhalten ist<sup>45</sup>. Eine zweite Kopie befindet sich im Staatsarchiv Luzern und trägt die Aufschrift: „Zeugnis und gründlicher Bericht der gnadenreichen Erscheinung Mariä, der jungfräulichen Mutter auf dem Wesemlin, gezogen aus der Kanzlei der löblichen Stadt Luzern“<sup>46</sup>.

**Abdrucke.** In der Zeit, als die Original-Urkunde noch vorhanden war<sup>47</sup>, veröffentlichte der Solothurner Stadtschreiber und Protonotar Dr. phil. Franz Haffner (1609—1671) den Text vollinhaltlich in seinem Werke: „Der kleine Solothurner Schauw-Platz“ (Solothurn 1666) II. Teil, 260 b—262 a<sup>48</sup>.

<sup>42</sup> Stiftsarchiv St. Leodegar, Luzern, Liber vitae Ms. 250 (früher 49) f. 45. Der vollständige Eintrag unter dem 19. April lautet: „Aprilis. D. XII. kl. (Maji) Obiit illustris dominus dominus Mauritius de Mettenwyl, hospitalitatis domus civitatis Lucernae administrator vigilantissimus. Anno mundi redempti 1548“. Masarey 45.

<sup>43</sup> F. Root von Wolfenschiessen, Licentiat der Theologie, Apostolischer Protonotar und Sextar des IV Waldstätter-Kapitels; war seit 1647 Pfarrhelfer in Stans und wurde dann den 29. August 1683 zum Pfarrer gewählt. Er starb den 4. Februar 1688. Er hatte die ganze Pfarrtätigkeit von Dr. theol. Victor Kaeslin als Helfer begleitet. Vokinger Konstantin, Die Kirche von Stans (1947) 96; Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 6 (Stans) 76.

<sup>44</sup> P. Kolumban von Sonnenberg amtierte als Archivar und Annalist 1707—08, 1717—25. Vor seinem Eintritt in den Orden (1685) war er 1683—85 Mitglied des Grossen Rates Luzern. STAL, Rats-Besatzungen 148; PAL 2587.7; Leu 17, 36 f.; SF 1 (1912) 110; HF 5 (1945) 18.

<sup>45</sup> PAL 1505.1; siehe Beilage 1 und 2.

<sup>46</sup> STAL Schachtel 1071, Mappe 1; Am Schluss der Abschrift steht die wertvolle Bemerkung: „ex Copia originalis“; siehe Beilage 3.

<sup>47</sup> Nach den Annales (ca. 1661) von P. Philibert von Belfort OFM Cap. (eingetreten 1627, gestorben 1686) war das Mettenwyler-Original in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. noch vorhanden, wie es aus seinem Zeugnis klar hervorgeht: „...prout ex proprio illius chyrographo publicis tabulis ad ecclesiae valvas hactenus appenso constat“. PAL t. 74 S. 19. Siehe Beilage 38; vergleiche oben Anmerkung 35.

<sup>48</sup> Siehe oben Anmerkung 33 und Beilage 43.

Ein zweites Mal erschien der Text der Urkunde im Drucke, herausgegeben von Dekan und Apost. Protonotar Kaspar Lang in seinem Buche: „Historisch-Theologischer Grund-Riss“ (Einsiedeln 1692) 738ss<sup>49</sup>. Beide Autoren schildern die Mutter-Gottes-Erscheinung auf dem Wesemlin 1531 und bringen dann als historischen Beweis ihres Berichtes das „nachgesetzte Instrument“, eben den Mettenwyler-Zeugenbericht.

Die zwei erwähnten Abdrucke sowie die Abschriften stimmen genau miteinander überein bis auf das Wörtlein „selbig“<sup>50</sup> und „selig“. Sie alle berufen sich unmittelbar oder mittelbar auf das Original<sup>51</sup>. Somit besteht kein vernünftiger Grund zu zweifeln, dass sie uns den echten und unversehrten Text der Urfassung überliefern.

Durch einen Auszug. Diese Schlussfolgerung wird noch ergänzt und bekräftigt durch ein Schriftstück des Stadtschreibers Cysat<sup>52</sup>, das einer Kopie an Wert sozusagen gleichkommt. Darin erwähnt der eifrige Luzerner Sammler die Erscheinung 1531, und sein Bericht stimmt nicht nur mit dem wesentlichen Inhalt, sondern auch zum Teil mit dem Wortlaut des Originals überein, so dass der Schluss berechtigt ist, Cysat habe die Urschrift vor sich liegen gehabt. Diese Annahme wird noch gestützt durch den Satz: „Folgendes auf Pfingsttag um 9 Uhr abends auf diesem Platze am Himmel 1531 Maria mit ihrem Kinde... erschienen...“ Der Ausdruck „auf diesem Platze“ weist deutlich auf die Stätte der Wesemlinkapelle hin, wo die Urkunde von Mettenwyls aufgehängt war. Somit benützte Cysat das Original als Vorlage für seinen Auszug und übernahm es stellenweise wortwörtlich.

Auf Grund dieser Abschriften liegt uns also der vollständige, authentische Text vor, womit der glückliche Augenzeuge das wunderliebliche Geschehen von Pfingsten 1531, noch innerlich ergriffen, der Nachwelt kundgibt.

## b. Die innere Kritik

Nachdem die äussere Kritik die Echtheit und Urheberschaft der augenzeuglichen Urkunde sichergestellt hat, übernimmt die innere Kritik die Aufgabe, die Glaubwürdigkeit sowohl des berichterstattenden Augenzeugen als auch der berichterstatteten Erscheinung zu prüfen und klarzulegen.

<sup>49</sup> Siehe oben Anmerkung 34 und Beilage 49.

<sup>50</sup> Die Leseart „selbig“ statt „selig“ hat einzig Haffner Franz in seinem „Schauw Platz“ S. 261a; vergleiche oben Anmerkung 21.

<sup>51</sup> Lang K. beruft sich auf „copia originalis und Haffner F“, während dieser auf „vermögend des nachstehenden Instruments“ verweist. Unter Instrument versteht er ein authentisches Dokument, nämlich die Mettenwyler-Urkunde, die er unmittelbar darauf folgen lässt. Ebenso stützt sich P. Kolumban von Sonnenberg, bezw. Franz Root, auf das Original, wenn er seiner Abschrift beifügt: „Renovatum ex originali authentico.“ Siehe Urkunde, Beilage 1 Nummer 8 und Beilage 51.

<sup>52</sup> Coll A f. 65. Siehe Beilage 28. Über Cysat R. als wichtigen Zeugen der Erscheinung auf dem Wesemlin wird im Verlauf der Abhandlung dort, wo er als Zeuge auftritt, Näheres erwähnt werden.

## 1. Die Glaubwürdigkeit des Augenzeugen

Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen besteht in einem doppelten Element: einem logischen und moralischen. Die logische Bewertung betrifft die Kenntnis des Zeugen, so dass er die Wahrheit sowohl wissen als auch mitteilen kann. Die moralische Befähigung liegt im Willen des Zeugen d. h. sie ist nichts anderes als seine Wahrhaftigkeit, die seelische Bereitschaft, die Wahrheit zu sagen<sup>53</sup>. Diese Erfordernisse, von der Quellenkritik wider Täuschung und Irrtum vorsichtig aufgestellt, wenden wir auf unseren Gewährsmann, den Stadtschreiber Moritz von Mettenwyl, an, obwohl es für ihn, in Anbetracht seines hohen Amtes, beinahe eine gröbliche Beleidigung ist, seine Glaubwürdigkeit erst des langen nachweisen zu wollen.

**Die logische Glaubwürdigkeit.** Moritz von Mettenwyl<sup>54</sup> konnte die Wahrheit der Erscheinung wissen, weil er zweimal unmittelbar Augenzeuge dessen war, was er berichtet, oder wie er sich ebenso genau als demütig ausdrückt: „weil ich dieses Gesichte mit meinen sündlichen Augen wahrhaftig gesehen habe“<sup>55</sup>. Damals, im Jahre 1531, stand er auch in einem Alter, wo er als vollwertiger Zeuge (Can. 1757, § 31) auftreten konnte; er zählte wenigstens 20 Jahre; denn 1543 amtete er bereits als Unterschreiber, 1551 zog er als Stadtschreiber in die Kanzlei ein.<sup>56</sup>

Die Frage im Ernste aufwerfen, ob unser Augenzeuge auch über die sprachliche Ausdrucksfähigkeit verfügte, Erlebtes und Gesehenes richtig und verständlich mitzuteilen, ist vollends überflüssig, sogar ehrverletzend gegenüber einer angesehenen Amtsperson und einem gebildeten Manne, der an der Hochschule zu Paris den Studien obgelegen hat. Ist es doch die erste und wichtigste Forderung, die ein fortgeschrittenes Staatswesen an einen Stadtschreiber stellt, dass er die Sprache sicher beherrsche, um Berichte und Protokolle in lauterster Sachlichkeit und zuverlässigster Treue abfassen zu können<sup>57</sup>.

**Die moralische Glaubwürdigkeit.** Die Wahrhaftigkeit, d. h. der stete Wille zur wahrheitsgetreuen Aussage, fehlte gewiss bei Moritz von Mettenwyl nicht. Doch dieses rein negative und blasse Zugeständnis besagt zuwenig von einem Ehrenmanne, als welchem die Geschichte unsern Moritz kennt. Es ist nicht übertrieben, wenn wir behaupten, dass in ihm die Wahrheitsliebe in ganz vorzüglicher Weise waltete und seine

<sup>53</sup> Feder Alfred S.J., Lehrbuch der geschichtlichen Methode (Pustet 1924) 21, 216ff, 233ff.

<sup>54</sup> Hier befassen wir uns einzig mit Moritz von Mettenwyl, dem Stadtschreiber, weil es von ihm sicher feststeht, dass er die Urkunde ausgefertigt hat oder mit seiner ganzen Autorität zu ihr steht als zu seinem eigenen Zeugnis. Die gleichen Motive der Glaubwürdigkeit könnten zwar auch von Vater Moritz von Mettenwyl geltend gemacht werden.

<sup>55</sup> Urkunde Nummer 7, Beilage 1, Nummer 7.

<sup>56</sup> STAL, Ratsprotokoll 16, 83a; 21, 29a, 90a. Verzeichnis der Ämter 378, 383; HBL 5, 90b; Leu 13, 89; Coll B ad annum 1551; Masarey 46.

<sup>57</sup> Siehe folgende Anmerkung 58.

Worte vorsichtig lenkte. Sein Amt als Stadtschreiber, womit Luzern nur die tüchtigsten und zuverlässigsten Bürger bekleidete, ist hierfür Bürgerschaft und Beweis<sup>58</sup>. Und immer wieder haben die Vorgesetzten und Mitbürger ihrem Stadtschreiber ihr Vertrauen bewiesen, indem sie das verantwortungsvolle Amt in seinen Händen bis zum Tode belassen (1566).

Die sittliche Kraft der Glaubwürdigkeit wurde in Moritz von Mettenwyl noch derart erhöht, dass er nicht nur die Wahrheit sagen wollte, sondern sie auch bezeugen musste. Denn mit seinem Wesemlin-Bericht stellte er eine öffentliche Urkunde aus, die an Ort und Stelle der darin bezeugten Erscheinung vor aller Welt hing, an einer Stätte also, wo täglich viele ein- und ausgingen<sup>59</sup>. Die Urkunde wurde ja, wie bereits erwähnt, an eine Wand in der Wesemlin-Kapelle, allen sichtbar, angeschlagen<sup>60</sup>.

Zudem entstand die Urkunde in einer Zeit (ca. 1556), wo eine Grosszahl der Leute aus den Erscheinungstagen (1531) noch am Leben war und darum das Zeugnis Satz um Satz nachkontrollieren konnte. Vor allem hatte die Luzerner Regierung am Mettenwyl-Zeugnis ein persönliches Interesse, da sie ja darin als fördernde Mitbeteiligte eigens angeführt wird: „Der Spitalmeister hat mit Hilfe, Rat, Gunst und gutem Willen der edlen, gestrengen, frommen, festen, fürsichtigen, ehrsamten und weisen Herren Schultheissen und Rats der löblichen Stadt Luzern diese Kapelle bauen lassen...“<sup>61</sup> Mit diesem Satze deckt von Mettenwyl sein Zeugnis mit der Autorität seiner Regierung. Diese Berufung auf Schultheiss und Rat wäre eine kühne Herausforderung an die Regierung gewesen, wenn der Bericht mit der vollen Wahrheit nicht in Einklang gestanden wäre. So musste der kluge Beamte sich wohl hüten, in seiner öffentlichen Bezeugung ein Wort weder zuviel noch zuwenig zu sagen, um nicht vom Volke oder von der Behörde des Irrtums bezichtigt zu werden.

<sup>58</sup> Das Ansehen eines luzernerischen Stadtschreibers wird von Dr. F. X. Weber, Staatsarchivar in Luzern, also gekennzeichnet: „Rat und Hundert wählten die Stadtschreiber, welche das wichtigste Organ des Rates bildeten und sprachenkundig sein mussten. Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts war die Kenntnis der deutschen, lateinischen und italienischen Sprache, später auch die der französischen erforderlich. Sie hatten die Rats- und Rechnungs- und andere öffentliche Bücher zu führen und das alleinige Recht, in der Stadt und Republik Luzern (ausgenommen in den Ämtern Entlebuch und Willisau), Urkunden amtlichen Charakters zu schreiben. Die Stadtschreiber hatten oft mit den Tagatzungsboten und Ratsherren zu auswärtigen Verhandlungen zu reiten oder wurden zu diplomatischen Missionen benützt.“ Schnyder, Meyer-Weber, Geschichte des Kantons Luzern (1932) 793. Vergl. P. X. Weber, Beiträge zur älteren Luzerner Bildungs- und Schulgeschichte in: Gfr. 79 (1924) 10ff.; von Segesser Ph. A., Rechtsgeschichte, 11. und 12. Buch 356f.; 2. Bd. 198f.; Balthasar Felix, Nachrichten von der Stadt Luzern und ihrer Regierungsverfassung (Luzern 1784) 94f.

<sup>59</sup> Mettenwyl und Cysat R. bezeugen übereinstimmend, dass die wieder aufgebaute Kapelle das ersehnte Ziel vieler Hilfesuchender und frommer Beter gewesen sei. Urkunde n. 5 (Anmerkung 33); Histori Str. 45–49; Beilage 52.

<sup>60</sup> Siehe oben die Texte in Anmerkung 38 und 47.

<sup>61</sup> Urkunde, Beilage 1 n. 3.

Diese weise Vorsicht drängte den Verfasser deswegen noch mit besonderer Wucht zur wahrhaftigen Beurkundung, da sein Zeugnis zugleich amtlichen Charakter trug; denn mit einer gewissen Feierlichkeit zeichnete er sich mit vollem Namen und mit Angabe seines Amtes: „Ich, Moritz von Mettenwyl, derzeit Stadtschreiber von Luzern“<sup>62</sup>. Dadurch stand er zu seiner Zeugenaussage mit der Autorität einer Urkundsperson. Dieser amtliche Glanz, womit er sein bezeugendes Wort umgab, verpflichtete ihn doppelt, ja zwang ihn geradezu zur lautersten Wahrhaftigkeit.

Aus den dargelegten Umständen und Eigenschaften können wir die sichere Schlussfolgerung ziehen: In Moritz von Mettenwyl, Stadtschreiber, tritt uns für das Wesemlin-Geschehnis vom Jahre 1531 ein bestqualifizierter Augenzeuge entgegen, dessen Aussagen wir unsern Glauben nicht verweigern dürfen.

Die psychologische Glaubwürdigkeit. Anhand der Psychologie und Geschichte wird geprüft, ob sich in der geistigen Verfassung der Hauptbeteiligten Anhaltspunkte zeigen, die auf eine objektive oder subjektive, auf eine echte oder vorgetäuschte Vision schliessen lassen. Man kann diese Art von Glaubwürdigkeit die psychologische nennen, weil sie sich ergibt aus der Sicht in die seelischen Anlagen und Zuständigkeiten jener, die den Anspruch erheben, die Erscheinung erlebt zu haben, in unserm Falle Spitalmeister Moritz von Mettenwyl und sein gleichnamiger Sohn, der uns hinreichend bekannte Stadtschreiber. Es wird nun versucht, ihr Charakterbild, ihre damalige Seelenverfassung und ihre persönliche Überzeugung betreffs der erlebten Erscheinung kritisch zu deuten und zu bewerten.

*Ihr Charakterbild.* Überaus wichtig ist es, gleich am Anfang feststellen zu können, dass die Hauptträger der Wesemlin-Vision jenem Geschlechte angehören, das von Natur aus weniger zu Halluzinationen hinneigt: es waren Männer, in den besten Jahren stehend<sup>63</sup>. Zudem waren die beiden Mettenwyl nach dem Zeugnis der Geschichte und in Anbetracht ihrer Ämter Menschen mit gesundem Verstande, geradem Urteil und eher von einer realistischen Sinnesart. Beide bekleideten im öffentlichen Leben Vertrauensämter.

Der Vater Mettenwyl erfreute sich eines unbeschränkten Ansehens, und das allgemeine Vertrauen überbürdete den guten Mann mit verantwortungsvollen Aufträgen. Schon als junger Mann rückte er in den

<sup>62</sup> Urkunde n. 6.

<sup>63</sup> Der hochgelehrte Benedictus XIV. (1740–58), dem in mystischen Fragen eine erste Autorität zukommt, verlangt, dass bei Frauen in der Beurteilung betreff Erscheinungen und dergleichen eine doppelte Vorsicht zu walten habe. De Servorum Dei beatif. lib. III. cap. 61 n. 1.

Grossen Rat ein (1514), um nach Jahren der Bewährung in die Regierung selbst aufzusteigen (1521).<sup>63a</sup> Im Laufe der Jahre wurden seiner getreuen Verwaltung verschiedene Vogteien zugeteilt: Wykon (1526), Sargans (1519) und zuletzt Willisau (1534). In den bewegten und kriegsrischen Zeitläufen von 1529–38 wirkte er nicht weniger als neunmal als Bevollmächtigter an den Tagsatzungen mit. Von 1541–1547 begegnet er uns wieder sechsmal an den eidgenössischen Tagsatzungen, wo er ehrenvoll den Stand Luzern vertrat. Inzwischen war der im Amte alt gewordene Mettenwyl im Kleinen Rat zum Statthalter aufgerückt und stand als solcher, ein Jahr vor seinem Tode, im Glanze des allgemeinen Ansehens, als er an der Tagsatzung der Sieben Orte (16. Februar 1547) die fünfköpfige Luzerner Delegation anführte<sup>64</sup>.

Ein dem Ratsherrn von Mettenwyl besonders liebgewordenes Amt (1529–1548), das er mit ganzer Hingabe viele Jahre versah, war die Obsorge des Heiliggeist-Spitals<sup>65</sup> mit seinem bunten Mischmasch von Insassen: Pfründern, Waisen, Kranken, Reisenden, Bettlern und Armen. Das Sterbecbuch von Luzern gedenkt eigens dieser seiner gewissenhaften und aufopfernden Pflichterfüllung als Spitalverwalter mit ehrenden Worten<sup>66</sup>.

<sup>63a</sup> Nach HBL 5, 90b kam Moritz von Mettenwyl 1509 in den Kleinen Rat. Doch auf Grund einer Überprüfung der einschlägigen Archivalien ergab es sich, dass gleichzeitig mit unserm Moritz von Mettenwyl, ausser seinem gleichnamigen Sohn, noch ein anderer Moritz von Mettenwyl lebte: der Wirt zum Rössli, der 1493 in den Grossen und 1509 (1506?) in den Kleinen Rat zog. Die Nachprüfung führte auch zum Ergebnis, dass hingegen Moritz von Mettenwyl, der spätere Spitalmeister, 1514 zum Grossrat und 1521 zum Kleinrat gewählt wurde. STAL, Protokoll I, 434; 10, 2a; 11, 157b; Ratsbesatzungen 1345–1795, 16b, 122a, 124b; Verzeichnis des Innern und Grossen Rathes f. 5, 137. Es sind somit folgende Moritz von Mettenwyl zu unterscheiden:

I. Rössli-Wirt: Grossrat 1493, Kleinrat 1509, gestorben ca. 1521.

II. Spitalmeister: sehr wahrscheinlich Sohn des Obigen; denn bei der Wahl in den Grossen Rat wird er genannt: „Moritz von Mettenwyl, **der Jung**.“ STAL, Ratsprotokoll 10, 1b. Er wird Grossrat 1514, Kleinrat 1521, gestorben 1548.

III. Stadtschreiber: Sohn des Obigen II., Unterschreiber 1543, Stadtschreiber 1551 bis zum Tod 1566.

IV. Letzter des Geschlechtes: Sohn des Johann von Mettenwyl (sein Vater: Rudolf von Mettenwyl, ein Sohn des Moritz von Mettenwyl, Spitalmeisters); 1616 Grossrat, am 24. Juni 1619 Kleinrat. STAL, Ratsbesatzungen 198a, 205; am 15. Juli 1619 durch Mörders Hand erstochen, und zwar von Niklaus Bircher, auf dem Heimweg nach einem Gastmahl bei Oberst Heinrich Cloos in der Geissmatt. „Der leste seines Stammens und Namens gsin, wahr doch die von Mettenwyl eines der fürnembsten vnd ältisten Geschlecht zuo Lutzern.“ Bürgerbibl. Luzern, Pfyffer-Chronik, Ms 261, S. 105 nach der Kopie im PAL 6595. Vergl. Gfr. 29, 331; von Liebenau Theod., Das alte Luzern (1881) 274.

<sup>64</sup> In folgenden Jahren begegnet uns Vater von Mettenwyl als Gesandter auf eidg. Tagsatzungen: 1529 und 30 (zweimal), 1532 (viermal), 1538 (zweimal), 1541 und 42 (zweimal), 1543, 44, 47. EA IV., 1B 128, 863, 1254, 1367, 1435, 1501, 1583; 1C 952, 993; 1D 65, 105, 116, 250, 448, 769, 944; HBL 5, 90; Leu 13, 89; Georg von Vivis, Wappen der ausgestorbenen Geschlechter Luzerns in: Archiv für Heraldik (1905 2/3 Heft 8, 28; Masarey 45.

<sup>65</sup> Zum Spitalmeister wurde Moritz von Mettenwyl gewählt „uf Mitwouch vor Magdalena“, also am 21. Juli. STAL Vogteien und Ämter-Besatzungen 1392–1757f. 77; Ratsbesatzungen f. 16b. — Das Spital lag nördlich der Franziskanerkirche und reichte mindestens in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurück. P. X. Weber in: Geschichte des Kantons Luzern I, 638f; Reinle, 2 (1953) 266f; Coll E 328; von Liebenau Theod., Das alte Luzern (1881) 85–89.

<sup>66</sup> Siehe Anmerkung 37.

Aber nicht einzig auf dem allen Blicken preisgegebenen Posten der öffentlichen Beamtungen, sondern auch im stillen, trauten Kreise seiner kinderreichen Familie hatte sich Vater von Mettenwyl einen Ehrentitel erworben. Um das zu bestätigen, genügt ein Hinweis auf seine wackeren Söhne, die alle, wie der Vater, in geachteter Stellung sich um das Vaterland verdient gemacht haben<sup>67</sup>.

Sein Sohn Moritz, der als zweiter Hauptzeuge der Wesemlin-Erscheinung gewürdigt wurde, muss nicht mehr umständlich vorgestellt werden. Aus dem bereits Gesagten ist uns sein geistiges Profil wohlbekannt: der gewissenhafte Unterschreiber (1543—51), der das Staats- und grosse Ratsprotokoll zu führen hatte; der vielbeanspruchte Stadtschreiber (1551—1566), durch dessen Hand alle wichtigen Staatsgeschäfte gingen, und dann der getreue Diener seiner Regierung, der sich für Wohl und Weh des Volkes mitverantwortlich fühlte<sup>68</sup>. Somit steht in diesem Staatsbeamten ein Mann vor uns, dessen Charakteranlage und Berufstätigkeit in die Richtung einer wirklichkeitsnahen Geisteshaltung hinzeigten.

In religiöser und sittlicher Hinsicht werden beide Mettenwyl als eifrige, treue Katholiken geschildert, mit untadeligem Lebenswandel und unbescholtenem Leumund. Empfehlenswert macht sie in den Augen des Kritikers die schlichte Bescheidenheit, womit beide auftreten; der Vater nennt sich selbst in der Wesemlin-Urkunde mit keinem Worte und brüstet sich in keiner Weise der ihm zuteil gewordenen Erscheinung, während der Sohn demütig erklärt, er habe die Erscheinung mit seinen

<sup>67</sup> Obschon nicht jeder der Söhne dem Vater in allen Stücken ebenbürtig war, kamen sie früher oder später doch alle zu Würde und Amt: Jost (gest. 1572), wurde 1541 Ratsmitglied, Vogt zu Wikon 1549—53, 1563, Gesandter 1551; Heinrich (gest. 1558) war Kleinrat seit 1557 und Grossweibel; Rudolf (gest. 1568) kam 1559 in den Kleinen Rat, wurde 1561 Spitalmeister und betätigte sich als Gerichtsschreiber, 1562—67 Vogt zu Ruswil; während Moritz uns schon hinlänglich als Stadtschreiber bekannt ist. STAL, Ratsprotokoll 17, 2b; 21, 4a; Ratsbesatzungen 19b, 124b. Verzeichnis der Ämter 6, 138, 459; HBL 5, 90; Mas. 45.

<sup>68</sup> HBL (V 5, 90b) lässt 1542 Moritz von Mettenwyl, den Stadtschreiber, und P. Theobald Masarey (l.c. 46) 1547 in den Kleinen Rat einziehen, was sowohl rechtlich als auch geschichtlich nicht stimmen kann. **Rechtlich:** 1. Der Stadtschreiber durfte weder des Kleinen noch des Grossen Rates sein. So heisst es 1566, bei der Wahl des Zacharias Bletz zum Stadtschreiber, des unmittelbaren Nachfolgers von Moritz von Mettenwyl, es sei ein anderer an seiner Stelle in den Rat gesetzt worden; denn „nach altem Bruch ein Stadtschreiber soll der Gemein syn.“ STAL, Ratsprotokoll 27, 319; Pfyster, Rechtsgeschichte 11. und 12. Buch, 356f. Balthasar Felix, Nachrichten von der Stadt Luzern und ihrer Regierungsverfassung (Luzern 1784) 94. 2. Nach dem Tode des Spitalmeisters kamen in den Kleinen Rat seine Söhne, zuerst 1557 Heinrich, und 1559 Rudolf (Heinrich starb schon 1558), der bis zum Tode (1568) Kleinrat blieb, also seinen Bruder Moritz (gest. 1566) um zwei Jahre überlebte. Nun aber konnten nicht Brüder oder Vater und Sohn zur gleichen Zeit im Kleinen Rat sitzen. Somit war für den Stadtschreiber Moritz im Kleinen Rat kein Platz. STAL, Ratsbesatzungen f. 18b. **Geschichtlich:** Es steht einwandfrei fest, dass Moritz von Mettenwyl, der Spitalmeister, Mitglied des Kleinen Rates war. Vergleiche oben Anmerkung 63a. Nun aber kommen 1540—1566 weder in den Verzeichnissen der Protokollbücher noch in den „Rats-Besatzungen“ gleichzeitig zwei Ratsmitglieder mit dem Namen Moritz von Mettenwyl vor. Nach 1548 aber, wo der Spitalmeister gestorben war, taucht in diesem Verzeichnis der Name Moritz von Mettenwyl nie mehr auf. STAL, Ratsprotokolle Bd. 14—20; Amts-Besatzungen S. 16—200. Somit ergibt sich der Schluss, dass in jenen Jahren nur ein Moritz von Mettenwyl im Kleinen Rat sass, eben der Spitalmeister und nicht sein Sohn, der Stadtschreiber.

„sündlichen“ Augen auch gesehen<sup>69</sup>. Es entspricht ganz diesen edlen Charakterzügen, wenn Cysat den Spitalmeister von Mettenwyl und sein Geschlecht mit folgenden rühmlichen Worten vorstellt:

„Ein frommer herr dess nam hatt Eer  
Von mettenwyl Mauritz zuhand  
Ein Rathsfründ dieser Statt fürwar  
Im geschlecht vnd Eeren wolbekandt“<sup>70</sup>.

Somit finden sich im Lebens- und Charakterbild der beiden Hauptbeteiligten keine psychologischen Merkmale, die eine Selbsttäuschung oder einen Betrug begünstigen, sondern vielmehr ausschliessen.

*Ihre damalige Seelenstimmung.* Es ist ein psychologisches Gesetz, dass Halluzinationen sich aus dem Material an Vorstellungen und Gefühlen formen, das im Bewusstsein des betreffenden Menschen schon vorher bereit lag. Die Halluzination projiziert nach aussen jene Bilder, die der Visionär im Verlaufe intensiver Betrachtungen liebkostet<sup>71</sup>.

Die licht- und trostvolle Erscheinung auf dem Wesemlin hätte mithin bei den Mettenwyllern nur dann eintreten können, wenn ihre visionäre Erregtheit auf der Linie einer freudenvollen Erscheinung gelegen wäre.

Doch keine Rede von einer solchen Seelenstimmung. Denn jenes Pfingstfest 1531 war für ganz Luzern ein Tag tiefster Trauer und Besorgnis. Es wurde nämlich von den Kanzeln verkündigt, dass die protestantischen Orte über die katholischen Kantone (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug) die Proviantssperre verhängt haben<sup>72</sup>. Der Zweck dieser Gewaltmassregel war, die katholischen Kantone mürbe zu kriegen, damit sie endlich ihre Grenzen den Prädikanten öffnen. So stand Luzern vor der schweren Wahl: entweder im Glauben auszuharren und sich durch Krieg der Getreidesperre zu erwehren oder die Aufhebung der Sperre zu erwirken, aber um den Preis des heiligen Glaubens. Hungersnot und Bruderkrieg auf der einen Seite — Abfall vom Glauben und Sieg des Zwinglianismus auf der andern Seite<sup>73</sup>. Das war an jenem Pfingstsonn-

<sup>69</sup> Seine religiöse Gesinnung spricht aus seinen Ratsprotokollen, indem er es liebt, darin das neue Jahr mit den Worten einzuleiten: „Gott, der Allmächtige, verleihe uns allen ein gutes, glückliches neues Jahr“. Auch seine noch vorhandenen Briefe bekunden ein kindliches Vertrauen auf die Fürsprache der Gottesmutter. Masarey 46 — Die demütige, bescheidene Haltung der beiden Mettenwyler spricht sehr zugunsten der Echtheit. Benedictus XIV. betrachtet die Demut als den sichersten Beweis für die Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit. Benedictus XIV. lib. III. c. 61 n. 10. Darin stellt Benedictus XIV. den Grundsatz auf: „Nullum certius indicium verae visionis quam humilitas.“ I. c. n. 3.

<sup>70</sup> Histori Str. 12.

<sup>71</sup> So schreibt der radikale Forscher Maurenbrecher in seinem Werke: Von Nazareth nach Golgotha, (Berlin, 1909) 49f; ähnlich der Psychologe Binet-Sanglé: „Die Halluzination stellt immer Dinge vor, die dem Halluzinierten geläufig sind; immer beziehen sie sich auf seine Lebensweise, seine Beschäftigungen, seine fixen Ideen...“: La folie de Jésus II (Paris, Maigne 1910) 343f.

<sup>72</sup> Bern verkündigte den V Orten die Proviantssperre am 21. Mai 1531 und Zürich am 27. Mai 1531 an. E A IV. 1b. 1001—1004; Piusverein II. 188f, 191f.

<sup>73</sup> Grüter 90—95; Schwegler 183s; Dierauer Joh., Geschichte der Schweizerischen Eidgenos-

tag die Lage in Luzern, die alle Bewohner, vor allem die verantwortlichen Männer, zu denen auch Ratsherr und Spitalmeister von Mettenwyl zählte, mit Schmerz und Sorge erfüllen musste. Auch ihm, dem gewissenhaften Verwalter und Beamten, galt damals im wahrsten Sinne das Wort, das einst Tacitus auf jeden edelgesinnten Staatsmann geprägt hat: „Optimus quisque Reipublicae cura moerebat“<sup>74</sup>.

Mit solchen bedrückenden Gedanken und Sorgen stieg Vater Moritz von Mettenwyl am Abend jenes trüben Tages auf das Wesemlin, wo die zerstörte Muttergotteskapelle ihn schmerzhaft an die Irrlehrer und ihre Gewalttätigkeit erinnerte. Mettenwyls kummervolle Erwägungen und Stimmungen liefen somit in eine ganz andere Richtung als in die einer Erscheinung, zumal einer freudigen und mutweckenden Erscheinung. Für die Entstehung von Erscheinungs-Halluzinationen fehlten also bei ihm die psychologisch notwendigen Voraussetzungen.

*Die Ueberzeugung.* Zum vornherein ist es überaus bemerkenswert, dass die Augenzeugen das unerschütterliche Bewusstsein gewonnen haben, die Mutter Gottes mit ihrem Kinde ob den Ruinen der zerstörten Wegkapelle wirklich gesehen zu haben. In dieser Meinung, die sich zur felsenfesten Überzeugung verdichtete, wurden sie nicht wankend, wenn auch am dritten Abend, wider alles Erwarten, keine Erscheinung mehr eintrat. Zeitlebens hielten sie jene Schauungen für tatsächlich stattgefundene Vorgänge, und nicht nur für Gebilde einer erhitzten Phantasie.

Von dieser Überzeugung geleitet und gestärkt, baute Vater von Mettenwyl auf eigene Kosten das eingestürzte Heiligtum neu auf, nachdem er seinen Plan „zu Ehren des schönen Gesichtes“ den Ratsherren von Luzern so beredt dargelegt hatte, dass sie bereitwillig ihre Erlaubnis und Mithilfe zum Aufbauwerk zusicherten und tatsächlich auch gewährten<sup>75</sup>.

Der Sohn von Mettenwyl gab seiner Überzeugung durch eine öffentliche Urkunde unzweifelhaften Ausdruck, eben durch jenes Aktenstück, das der Gegenstand der vorliegenden Erörterung bildet. Der Glaube an die Wesemlin-Erscheinung wurde im Schosse der Mettenwyler-Familie stetsfort treu wie ein kostbarer Schatz gehütet und war wohl auch der tiefe Grund für die freudige Opferwilligkeit, womit sie die Pflugschaft der neuerstandenen Wesemlin-Kapelle viele Jahrzehnte besorgte bis zum Klosterbau 1584<sup>76</sup>.

Diese stete, unveränderliche Überzeugung haben die Mettenwyler verewigt, gleichsam vor die Augen der Nachwelt sichtbar hingestellt und

senschaft 3 (1907) 163ff. Hürbin Jos., Handbuch der Schweizergeschichte 2 (1908) 163; E A IV. 1b 1001–1005. Welche Ziele Zwingli zur völligen Unterwerfung der V Orte verfolgte, geht aus seiner Denkschrift „Was Zürich und Bern Not zu betrachten sei in den fünf örtigen Handel“ deutlich hervor. E A IV. 1b 1041–1045.

<sup>74</sup> Tacitus, Hist. I. 88.

<sup>75</sup> Urkunde n.3; Coll G f. 65; B f. 186b.

<sup>76</sup> KLAL A 2a; Masarey 61ff, 107f.

verbrieft in dem Ölgemälde, das früher im grossen Saale des Schlosses von Schauensee hing<sup>77</sup>. Links des Bildes erscheint in der vollstrahlenden Sonne die Gottesmutter mit dem Kinde, geschmückt mit der funkelnden Krone, das königliche Zepter in der Rechten, den Mond zu ihren Füssen. Vor ihr kniet mit gefalteten Händen Moritz von Mettenwyl, beharisch, das Schwert zur Seite als Zeichen der Wehrhaftigkeit. Rechter Hand prangt sein Wappen mit dem goldenen Stern und den drei Mohrenköpfen. Zu seiner Häupten spannt sich ein Spruchband und meldet: „J. Mauritz von Mättenwil, des Raths Vnd spittall Herr“. Im Hintergrund fasst eine umrahmte Inschrift das Geschehnis, das sich auf dem Bilde abspielt, mit den kurzen Worten zusammen: „Actum uff Heillig Pfingstag 1531 Umb 9 Uhren zuo Nacht“<sup>78</sup>.

Nach dem kritischen Gutachten des bestbekannten Kunsthistorikers Robert Durrer<sup>79</sup> (1867–1934) stammt das Original des Bildes aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, also aus der Zeit, wo sicher noch ein hauptbeteiligter Augenzeuge lebte, nämlich Stadtschreiber von Mettenwyl († 1566)<sup>80</sup>. Es besteht kein ernsthafter Zweifel, dass er selbst das Gemälde in Auftrag gegeben hat, damit das Andenken an jenes einstige Pfingsterlebnis in seinen Kindern und Kindeskindern weiterlebe. Das Gemälde kam dann aufs Schloss Schauensee, als ein Grosssohn des Spitalmeisters den Herrensitz ob Kriens erworben hatte<sup>81</sup>.

Das Gemälde ist somit ein wertvollstes Dokument, das mit Worten und Farben zugleich verkündet, wie tief in beiden Mettenwyl und ihren Familien die Überzeugung an die Wirklichkeit der Wesemlin-Erscheinung verankert war, der Glaube an das „actum uff Heillig Pfingstag 1531 Umb 9 Uhren zuo Nacht“.

Noch durch ein zweites Bildnis hat die Familie Mettenwyl den hohen Gnadentag auf dem Wesemlin festgehalten und so ihre Überzeugung an die daselbst stattgefundene Erscheinung bekundigt, ja offen und frei vor aller Welt bekannt: durch die lebensgrosse, gemalte barocke Madonna an der Giebelfront ihres Hauses. Noch steht das stattliche Gebäude, das einst der biedere Spitalpfleger mit seiner braven Familie bewohnt hat; es ist

<sup>77</sup> Über Ursprung und Baugeschichte dieses Schlosses ob Kriens, Kanton Luzern, orientiert Xaver von Moos in: *Kunstdenkmäler des Kantons Luzern* 1 (1946) 339–46.

<sup>78</sup> Siehe Beilage 3.

<sup>79</sup> Robert Durrer war Staatsarchivar im Kt. Nidwalden 1895–1934, Verfasser von vielen historischen und kunsthistorischen Arbeiten. HBL 2, 769f; Wyrsw J. Beiheft z. Gfr. 1949; Vokinger Konstantin, Nidwalden, Land und Leute, Stans (1958) 349–351.

<sup>80</sup> Zuerst hielt Dr. Robert Durrer das Gemälde unzweifelhaft für eine Kopie eines Originals aus der Mitte des 16. Jahrhunderts; später aber änderte er seine Ansicht dahin, dass er das Gemälde als das Original selbst betrachtete. PAL 1510. 2/8; Masarey 19f.

<sup>81</sup> Es war Hans von Mettenwyl (gest. 1599), ein Gross-Sohn von Spitalmeister Moritz von Mettenwyl, der das Schloss Schauensee erwarb und 1595 neu aufbauen liess. Er war Kleinrat 1577; Stadt-Baumeister 1593–98; Ritter und Hauptmann. STAL, Ratsbesetzungen f. 19b; Verzeichnis der Ämter f. 141; HBL 5, 90b; von Vivis l.c.S. 28; von Moos in: *Kunstdenkmäler des Kt. Luzern* 1, 339; Masarey 61, 107f.

das Eckhaus gegenüber der Jesuitenkirche, am linken Ufer der Reuss (Bahnhofstrasse 12). Es hat im Laufe der Jahrhunderte seinen Besitzer oft gewechselt; aber das Muttergottesbild in der obersten Fensterzone hat allen Wandel der Zeiten überstanden und ist als Wahrzeichen geblieben bis auf unsere Tage.<sup>81a</sup>

Mit Sicherheit kann angenommen werden, dass dieses Bild aus der Zeit des Spitalmeisters stammt, der so sein Haus und seine Familie für alle Zeiten unter den Schutz jener gütigsten Königin, die ihm huldvoll erschienen war, stellen wollte. Weniger verbürgt mag die Überlieferung sein, es sei das Aufmalen wegen des Strahles geschehen, der von der Erscheinung auf das Gebäude fiel. Hiervon berichtet der pergamentene Wandbrief, der nachweisbar im 18. Jahrhundert in der Wesemlinkirche hing. Wir lesen darin die aufschlussreiche Stelle: „Es berichten glaubwürdig unsere Altvordern, dass der Widerschein dieser so herrlichen Erscheinung an das vormals Allmend'sche, dermal in Händen der Edeln Meyern von Schauensee stehende Haus oben angestrahlet sei, wo dann zum ewigen Andenken ebendieses andächtige Mariäbild schönstens angemalt zu sehen ist, oben an bemeldetem Haus neben der Kirche S. Xaverii.“<sup>81b</sup>

Wir wagen es nicht, dieses etwas späte Zeugnis als zwingenden Beweis gelten zu lassen, obwohl es auf örtlicher Überlieferung aufbaut, einer Überlieferung, die sich bis heute lebendig erhalten hat. Doch von entscheidender Bedeutung ist die Tatsache, dass die Familie von Mettenwyl das Bild der Himmelskönigin mit ihrem Kinde, so wie sich auf Wesemlins Höhen kundgegeben hatte, an die Hauptwand ihres Hauses hinmalen liess.<sup>81c</sup> So ist dieses Bild wie ein festgebannter Schimmer aus dem lohen Strahlenkranz, der Maria auf dem Wesemlin umgab, und verkündigt laut, wie in der Familie von Mettenwyl die Überzeugung von der Wesemlin-Erscheinung als unantastbares Erbe treu gehütet und weitergegeben wurde.

Wie diese Überzeugung an ihrer Kraft auch im Verlaufe vieler Jahrzehnte nichts eingeüsst hatte, offenbarten die Nachfahren von Moritz

<sup>81a</sup> Siehe Beilage 4.

<sup>81b</sup> Siehe Beilage 51. Die Überlieferung meldet, dass ein zweiter Strahl auf das frühere An-der-Allmend-Haus beim Baslerort (jetzt Kasernenplatz 2) gefallen sei. Tatsächlich ist daselbst die Türe der Aufzug-Lukrane jetzt noch mit einer Madonna im Strahlenkranz bemalt. Reinle II., 201f. Überdies berichtet die Überlieferung noch von andern Häusern der Stadt Luzern, die aussen mit einem Muttergottesbild geschmückt sind, dass damals vom Wesemlin her ein Strahl sie getroffen habe, z.B. die frühere Sägerei im Obergrund, (früher auch Mariental geheissen), gegenüber der Pauluskirche, ungefähr Obergrundstrasse 82. In deren Giebel hing eine ca. 2 m hohe ovale Holztafel mit der Darstellung U.Lb.Frau. Als das alte Säge-Haus 1928 abgerissen wurde, nahm die Familie Birveliniger, die es zuletzt bewohnt hatte, in ihr neues Heim an der Moosmattstrasse 11c. Güte Mitteilung von Lehrerin Maria Bühler, Luzern, 1959. Ein anderes Haus, das auch ein Muttergottesbild an der Aussenwand schmückt zum Andenken an den Lichtstrahl vom Wesemlin her, befindet sich auf dem Franziskanerplatz Nr. 11. Die fast vollplastische Madonnenfigur in einer ovalen Kartusche ziert die Fassade des früheren Gasthauses „Weisser Wind“. Reinle III., 101f. und Abbildung 84.

<sup>81c</sup> Masarey 41–43; von Liebenau Th., Das alte Luzern 104 (mit einigen Unrichtigkeiten).

von Mettenwyl eindeutig beim Klosterbau 1584. Dort erklärte vor dem Luzerner Rat Hans von Mettenwyl<sup>82</sup>, ein Grosssohn des älteren Moritz von Mettenwyl, dass die Erben des Spitalmeisters<sup>83</sup> nur unter einer Bedingung auf ihre Rechtsansprüche auf die Kapelle verzichten, unter dem Vorbehalt nämlich, dass der Altar „wie er jetzund im Wesen ist, ab seinem Ort nicht geändert werde“<sup>84</sup>. Diese Bedingung, welche die Mettenwyler-Nachkommen rechtskräftig stellten, können wir nur verstehen, wenn wir mit ihnen annehmen, dass der Standort des Altares die Stätte gewesen, die durch die Erscheinung 1531 geheiligt wurde. Die Mettenwyler liessen also den Altar nicht von der Stelle rücken, weil auch ihre Überzeugung an die daselbst stattgefundene Erscheinung unerschütterter war.

Die Unerschütterlichkeit dieser Überzeugung, die seit den Pfingsttagen 1531 in den beiden Augenzeugen, diesen Ehrenmännern von der Scheitel bis zur Sohle, stetsfort lebte und sich auf ihre Nachkommen vererbte, fällt schwer ins Gewicht zugunsten der Glaubwürdigkeit der Augenzeugen. Denn Männer mit so gesunden Sinnen und nüchterner Denkart lassen sich nicht überzeugen ausser durch die Sprache der Tatsachen.

## 2. Die Glaubwürdigkeit der Erscheinung

Das schwer zu fällende Urteil, ob eine Erscheinung selbst glaubwürdig, d. h. übernatürlich ist, entrückt der kausalitätsbedingten Welt, steht massgebend der heiligen Kirche zu<sup>85</sup>. Doch stellen angesehene Autoren bestimmte Regeln auf, wonach es erlaubt und möglich ist, Erscheinungen auf ihre übernatürliche Ursächlichkeit zu prüfen, ohne dadurch dem Urteil der Kirche vorgreifen zu wollen<sup>86</sup>. Unter diesen Voraussetzungen wird die Wesemlin-Erscheinung auf ihre Glaubwürdigkeit geprüft, indem wir ihren Ablauf und Inhalt, ihre Häufigkeit und Zielrichtung auf Grund von psychologischen und geschichtlichen Erkenntnissen einer Kritik unterwerfen.

Der Ablauf. Nach Aussage der Augenzeugen zeichnete sich der Vorgang der Erscheinung durch grosse Klarheit und Bestimmtheit aus.

<sup>82</sup> Der Vater von Hans von Mettenwyl war Rudolf, ein Sohn des Spitalmeisters. Vgl. Anmerkung oben 67, 76.

<sup>83</sup> Die Erben, die auf die Kapelle ihre Rechte geltend machten, waren ihrer vier, nämlich Junker und Ratsherr Hans von Mettenwyl, seine zwei Basen, Witwe Anna Moser und Margaretha von Mettenwyl, sowie sein Vetter P. Ludwig von Mettenwyl, 1561 Grosskellner des Klosters St. Urban, später Abt daselbst (1585–1588). Masarey 108f.

<sup>84</sup> STAL, Ratsprotokoll 39 f. 39; KLAL A 2 a; vgl. Beilagen 18 und 19.

<sup>85</sup> Urban VIII. Const. „Coelestis Hierusalem“ 5 iul. 1634; Benedictus XIV. lib. II. cap. 11.

<sup>86</sup> Benedictus XIV., lib. III., cap. 51; Zahn Joseph, Einführung in die christliche Mystik (1922) 614–634; Rahner Karl, S.J., 76–88; Hl. Johannes vom Kreuze, Aufstieg zum Berge Karmel, 2. Buch 8., 10., 12., 22., 27. Kapitel; derselbe in: Dunkle Nacht, II. T. 2. Kapitel.

„Man sah Unsere Liebe Frau klar, lauter und heiter“<sup>87</sup>. Auch Cysat hebt eigens die deutliche Sicht und Wahrnehmbarkeit des Bildes hervor:

Sach man on alles timmer  
Gantz lutter vnd clar der Himmel war.  
Ein herrlich gsicht im schönem glantz<sup>88</sup>.

Es bot sich also nicht ein verschwommenes Bild dar, Truggestalten einer verwirrten Phantasie, sondern die Schau war von so grosser Deutlichkeit, von so „klarglantzendem Schein“<sup>89</sup> und so scharf umrissenen Konturen, dass selbst Einzelheiten, z. B. die spitzige Form der Krone, genau unterschieden und erkannt werden konnten und sich unauslöschlich dem Gedächtnis der Augenzeugen einprägten<sup>90</sup>. Solche Klarheit und Durchsichtigkeit, begleitet von einer edlen Ruhe und Majestät, sind keineswegs Merkmale von Spukbildern, sondern sprechen für die Realität der Erscheinung.

Was ferner diese Erscheinung kennzeichnete, ist die Plötzlichkeit, womit sie auftrat und endgültig verschwand. Das ist aber nicht der Verlauf der ekstatisch visionären Zustände. Diese setzen nach und nach ein; haben sie einmal die Massen angesteckt, dann folgen die Anfälle Schlag auf Schlag und verschwinden erst allmählich und nach langer Zeit. Das Übermass der Erregtheit, das Halluzinationen ermöglicht, entspannt sich nicht auf einmal und nicht bei allen zu gleicher Zeit<sup>91</sup>. Wenn nun bei der Wesemlin-Vision die Erscheinungen plötzlich abbrechen und zwar bei allen zu gleicher Zeit, so widerspricht dies jeglicher Erfahrung und allen Gesetzen des Menschengesistes. Also liegen diese Erscheinungen über den naturgebundenen Gesetzen.

Eine andere Eigenart der Wesemlin-Erscheinung ist die lautlose Stille, die sich ringsum ausbreitet. Sowohl die huldvoll sich Offenbarende wie auch die erstaunt Schauenden sind in tiefstes Schweigen gehüllt. Nichts durchbricht die Weihe, kein Ton, kein Geflüster, kein einziges Wort. Die Erscheinung vollzieht sich in voller Ruhe und Gelassenheit, in beinahe völliger Bewegungslosigkeit. Als einzige Gebärde wird wahrgenommen, wie die Engel ihrer Königin die Krone aufs Haupt setzen. Doch auch diese königliche Zeremonie begleitet kein Laut, kein Gesang, kein leiser Klang.

Welcher Unterschied im Vergleich mit „Visionen“, wo die Phantasie ihr loses Spiel treibt. Welch reglose Lebhaftigkeit und Beweglichkeit in den vorgegaukelten Gestalten und Bildern. Wie viele, gar „wichtige“ Bot-

<sup>87</sup> Urkunde n. 2.

<sup>88</sup> Histori Str. 16; vgl. Str. 18, 5–6.

<sup>89</sup> Haffner I.c. 260b. Siehe Beilage 43. Der ausserordentliche Glanz der Erscheinung wird noch von mehreren bezeugt; siehe Beilagen 33, 39, 59.

<sup>90</sup> Andere Einzelheiten, die sich die Augenzeugen merkten: das Kind auf dem rechten Arm; 2 Engel, die von oben nach unten schweben; die Erscheinung dauerte eine Viertelstunde.

<sup>91</sup> Hilarin Felder, Jesus Christus, Apologie seiner Messianität und Gottheit (1921,?) 544.

schaften und Aufträge, werden da der getäuschten Visionärin oder dem betrogenen Visionär ins Ohr geflüstert!<sup>92</sup>

Nichts von all dem, als Maria den Mettenwylern ihre lichtvolle Anwesenheit kundgab. Wäre aber die Erscheinung eine eitle Sinnestäuschung gewesen, also das Erzeugnis einer wild aufgepeitschten Einbildungskraft, dann hätten Worte und Bewegungen nicht ausbleiben können. Denn die halluzinierende Phantasie ist zu einem solchen Grade der Erregtheit erhitzt, dass sie ihre wirren Wünsche und Vorstellungen in die Aussenwelt hinausverlegt, ja mit Gewalt hinausschleudert: durch Worte, Bewegungen, Gestalten in bunter Fülle; Worte, die sie zu hören vermeint; Gestalten, die sie zu sehen wähnt<sup>93</sup>. Darum weist die völlige Lautlosigkeit und Wortlosigkeit, die das pfingstliche Geschehen auf Wesemlins Höhe weihvoll umgibt, daraufhin, dass dieses Phänomen nicht in das Gebiet der fiebernden Phantasie, sondern auf eine höhere Ebene zu verlegen ist. Wenn wir auch beinahe bedauern möchten, dass damals die hohe Fraue den Sehern keine Botschaft anvertraut, ihnen auch nicht ein kleines, liebes Wörtchen mitgegeben hat, so ist ihr Schweigen uns doch teuer als ein Siegel, das sie jener Stunde als Zeichen der Echtheit aufgedrückt hat.

Die Zahl der Erscheinungen erhärtet die obige Folgerung. Laut Urkunde des Augenzeugen fanden nur zwei Erscheinungen statt, während am dritten Abend bei Anwesenheit „vielen Volkes“ keine Erscheinung eintrat. Psychologisch betrachtet, war damals die Lage für eine Selbsttäuschung und Massensuggestion äusserst günstig. Denken wir an die neugierige Volksmenge<sup>94</sup>, die voll Spannung und fast mit Sicherheit eine Wiederholung der Erscheinung erwartete, mit brennenden Herzen und glühenden Augen herbeiwünschte. Eine Stunde lang harrete sie in der immer grösser werdenden Dunkelheit<sup>95</sup> aus, mit stetig steigender Spannung. Und doch, die erhoffte Erscheinung trat nicht ein; auch nirgends eine Spur, dass jemand der Anwesenden sich einer Erscheinung gebrüstet hätte. Wären das erste und zweite Mal die beiden Mettenwyl und die übrigen Anwesenden das Opfer einer Illusion geworden, so dann noch viel eher am dritten Abend, wo sich die halluzinationsfördernden Symtome mit dem Wachsen der sehnsuchtsvoll harrenden Zuschauermenge summiert hätten. — Die Tatsache, dass sich am dritten Tage die Erscheinung nicht wiederholte, bewerten wir als einen durchschlagenden Beweis, dass in diesem Falle weder Täuschung noch Betrug, sondern eine höhere Macht im Spiele war.

<sup>92</sup> Huber, Hemmnisse der Willensfreiheit (1904) 232ff.

<sup>93</sup> Bleuler E., Lehrbuch der Psychiatrie (1923<sup>4</sup>), Niedermann Alb., Handbuch der speziellen Pastoralmedizin 5 (1952) 63, 70.

<sup>94</sup> Alle urkundlichen Berichte stimmen darin überein, dass am dritten Abend viele Leute auf dem Wesemlin zusammenkamen und eine Wiederholung der Erscheinung erwarteten. Urkunde n. 2; Histori Str. 22; Beilage 51.

<sup>95</sup> Die Erscheinung trat zwischen 21 bis 22 Uhr ein. Sonnenuntergang am 28. Mai ca. 20.12 Uhr. In den Pfingsttagen kann noch kein Vollmond eintreten.

Inhalt der Erscheinung. Steht eine Erscheinung, wäre sie die grossartigste und erbaulichste, im Widerspruch mit dem Glaubensgut, so ist ihre Unechtheit schon erwiesen<sup>96</sup>. Denn Gott, die Ewige Wahrheit, der durch die Offenbarung Christi gesprochen hat, kann sich nicht widersprechen. Der Glaube, durch die Kirche verkündigt und gehütet, ist darum Masstab für jede Lehre, jede Erkenntnis, jede religiöse Betätigung. Legen wir diesen untrüglichen Masstab auch an die Erscheinung auf dem Wesemlin. Darob muss uns nicht bangen. Denn die Mettenwyler-Vision, wie sie der Augenzeuge getreu und schlicht geschildert hat, ist frei von allem, was irgendwie die Reinheit des Glaubens oder die christlichen Sitten verletzen könnte. Weder in der Form noch im Inhalt selbst sind Elemente enthalten, die üble Neuerungen anstreben oder den traditionellen Andachtsformen der Kirche widerstreiten. Es erfolgen keine geheimnisvolle Aufträge, die verdächtig und undurchsichtig sind, da überhaupt kein Wort gesprochen wird. Dabei aber verläuft die Erscheinung in so ruhiger, heiliger und würdiger Weise, dass sie Verehrung und Vertrauen zu Maria weckt. Es entrollt sich ein Bild wie jenes, das der hl. Johannes auf Patmos geschaut hat<sup>97</sup>, ohne zwar bloss dessen Kopie zu sein. Wenn zwischen beiden nicht unwesentliche Unterschiede, nicht Gegensätze, bestehen, so spricht das eher für die Echtheit<sup>98</sup>.

Ziel und Sinn. Wenn Gott in den gewöhnlichen Ablauf der Dinge mit Seinem allmächtigen Arm eingreift, dann hat Seine Weisheit ein klares Ziel im Auge, ein Ziel, das Ihm zu Ehren und den Menschen zum Heile gereicht<sup>99</sup>. Steht nun die Wesemlin-Erscheinung mit diesem allwaltenden Grundsatz im Einklang? Wenn nicht, so müsste sie als unglaublich und der sittlichen Weltordnung zuwiderlaufend abgelehnt werden.

Wenn wir nun diesem Ziele und Sinne nachforschen, dann ist die Klippe sorgfältig zu umgehen, persönliche Gedanken in die Erklärung hineinzulegen. Es gilt darum, anhand der Tatsachen und der Quellen eine möglichst schlichte, naheliegende Auslegung zu finden.

Zu diesem Zwecke vergegenwärtigen wir uns die damaligen Zeitverhältnisse. Die aussenpolitische Lage war für Luzern höchst betrübend und gefahrvoll. Vor den Stadttoren lauerte, infolge der Proviantblockade, das Gespenst Hungersnot. Hinter ihr drohte der mörderische Krieg: Kampf dem angestammten Glauben, Kampf auch der Marienverehrung.

<sup>96</sup> Benedictus XIV. lib. III. Cap. ult. n.5–10; Zahn Joseph, Einführung in die christliche Mystik (1922) 626f.

<sup>97</sup> Geh. Offb. 12,1.

<sup>98</sup> Unterschiede der beiden Erscheinungen: auf dem **Wesemlin** erschien Maria mit dem Kinde auf dem Arme, mit einer goldenen Krone, die Sonne im Rücken; in der **Geheimen Offenbarung**: bekleidet mit der Sonne, eine Krone von zwölf Sternen; sie ist gesegneten Leibes. Cysat macht auf die Ähnlichkeit mit der Erscheinung der Geheimen Offenbarung aufmerksam, hebt aber zugleich die Verschiedenheit hervor. Hist. Str.18.

<sup>99</sup> Benedictus XIV. lib. III. cap. ult. n.6; Zahn, l.c. 628ff.



#### Zum Bilde: **KLOSTERKIRCHE UND GNADENBILD**

Die Kapuzinerkirche auf dem Wesemlin nach einer Photographie, in die das Gnadenbild hineinkomponiert ist.

An der Kirche lassen sich die verschiedenen Bauperioden ziemlich deutlich erkennen. Das Langhaus mit dem erhöhten First und den drei gotischen Fenstern ist die Kirche, die Ritter Kaspar Pfyffer 1584 den Kapuzinern erbaut hat, sie der Gnadenkapelle anfügend. Der Teil zwischen dem Dachreiter und dem erhöhten Giebel entspricht in seinen Massen der Kapelle, die Moritz von Mettenwyl 1531 erbaut hat, und zwar an der Stelle, wo die ursprüngliche Kapelle gestanden hatte und wo ihm die himmlische Erscheinung zuteil geworden ist. Gegen Osten schliesst sich der innere Chor an, bestimmt für die klösterliche Gemeinschaft.

Das obschwebende Gnadenbild ist jenes, das im Jahre 1928 eine neue, reichlichere Fassung erhalten hat. Die huldvoll erscheinende Himmelskönigin wird so gezeigt, wie sie von den Urkunden beschrieben wird: mit dem göttlichen Kinde auf dem Arme, den jubelnden Engeln, der vollstrahlenden Sonne und dem Monde zu ihren Füßen. Die zwei obersten Engel halten den innern Arm der Krone zugestreckt, zum Zeichen, dass sie soeben die Krönung vollzogen haben.

Der Beweis lag sichtbar vor den Augen: die Ruinen der Wesemlin-Wegkapelle, das Zerstörungswerk einer frevlen Hand, die sich wider die Mutter des Herrn erhoben hat. Und diese Hand wird, hundertfach vervielfältigt, entweihen und zerstören, was ihnen heilig und teuer gewesen ist, wenn das Heer der Feinde siegreich einbricht<sup>100</sup>. Darob Mutlosigkeit, die sich aller Herzen zu bemächtigen drohte. Diese bedrückende Verzagt-heit war die böseste Gefahr der gegenwärtigen Stunde. Diesen schlimmen Feind zu vertreiben: das war Ziel und Sinn jener glorreichen Kundgebung ob dem nackten Felsen, der einst das kleine Muttergottes-Heiligtum getragen hatte. Was also die lichte, schweigsame Gestalt laut in aller Herzen rufen wollte, hiess: Habt Vertrauen.

Vertrauet! Ich bleibe in meiner Macht und Würde. Der Sonne Herrlichkeit umkleidet mich!

Vertrauet! Ich trage auf dem Arme das Göttliche Kind, euer aller Heil und Rettung.

Vertrauet! Ich obsiege über alle meine Feinde. Der Mond liegt mir zu Füßen.

Dieser Anruf nahm noch eine geradezu dramatische Form an, indem zwei Engel herniederschwebten und die Stirne der jungfräulichen Mutter mit der Krone schmückten. Das Symbol der Krönung war deutlich und ergreifend: die neue Lehre wollte Maria entkrönen und entthronen. Doch niemand wird ihr die Krone rauben können. Sie ist und bleibt Königin von Gottes Gnaden, die glorreiche Königin der Engel, die siegreiche Königin der Gläubigen. Darum vertrauet! Das war die klare Sprache des Krönungsaktes.

Stärkung im Glauben und Weckung eines zuversichtlichen Vertrauens auf Gottes Hilfe und Marias Schutz: darin lag das nächste Ziel jener lichtumstrahlten Erscheinung, während sich über Luzern dunkle Wolken zusammenballten. Cysat fasste es in dem Vers zusammen:

Es fröwet ir hertz vnd gemüth  
Durch Gottes güet  
Gott tröst hiemit die synen<sup>101</sup>.

Indem wir diese heilsamen, tröstlichen Folgeerscheinungen dargelegt haben, ist damit schon erwiesen, dass Sinn und Ziel der Wesemlin-Erscheinung nicht nur einwandfrei ist, sondern sich als höchst gemessen in die Pläne dessen einfügt, „der nahe denen ist, die betrübten Herzens sind“. Somit steht von diesem Standpunkte aus der inneren Glaubwürdigkeit der Erscheinung nichts im Wege, sondern sie gewinnt an Beweiskraft.

<sup>100</sup> Gräter 95f; Schwegler 183.

<sup>101</sup> Histori Str. 22, Vers 5, 6, 9; vgl. Str. 20.

## Schlussfolgerung

Nachdem der Wert und die Herkunft der Mettenwyler=Zeugenschaft mit der nötigen Sorgfalt abgewogen worden sind, können folgende Schlüsse mit geschichtlicher Gewissheit gezogen werden:

1. Die beiden Moritz von Mettenwyl sind nicht nur als einwandfreie, sondern auch als bestqualifizierte Zeugen zu bewerten und anzuhören.
2. Die Mettenwyler=Urkunde ist echt, d. h. sie stammt vom Stadtschreiber Moritz von Mettenwyl, dem zuverlässigen Zeugen der auf dem Wesemlin stattgefundenen Erscheinung.
3. Derselben Urkunde kommt die Unversehrtheit oder die Integrität zu, d. h. der Inhalt des Originals ist durch getreue Kopien unverfälscht und vollständig überliefert.
4. Der Bericht dieser Mettenwyler=Urkunde, d. h. die darin bezeugte Muttergottes=Erscheinung verdient Glaubwürdigkeit, und zwar im Sinne einer objektiven Wirklichkeit<sup>102</sup>.
5. Folglich ist die Erscheinung auf dem Wesemlin 1531, wie sie der Stadtschreiber Moritz von Mettenwyl beurkundet hat, eine geschichtlich erwiesene Tatsache. Oder mit den klaren, schlichten und ergreifend schönen Worten des Moritz von Mettenwyl: „Solche Gesicht habe ich mit meinen sündlichen Augen wahrhaftig auch gesehen.“

## 2. Kapitel

# DIE REGIERUNG VON LUZERN

Dass eine weltliche Regierung in der Untersuchung einer überirdischen Erscheinung einvernommen wird, ist wohl eine Seltenheit. Tatsächlich aber kann die hohe Regierung von Luzern als Zeugin für die Wesemlin=Erscheinung vorgeführt werden. In dreifacher Weise hat sie zugunsten des Pfingstwunders auf dem Wesemlin ihre Stimme erhoben.

<sup>102</sup> Auf die psychologische Frage nach der Natur der Erscheinung sowie nach der Art ihrer Gottgewirktheit kann hier nicht eingegangen werden. Siehe Rahner Karl, Visionen und Prophezeihungen (1958); Carlos Maria Staehlin, Erscheinungen und Privatoffenbarungen in: Schweizer Rundschau 52 (1952) 77—88; Benedictus XIV. lib. III c. 50 und 51. Zahn, Einführung in die christliche Mystik (1922) 577—590; hl. Johannes vom Kreuz, Aufstieg zum Berge Karmel, 2. Buch, 6. Kapitel.